

Beschluss der 22. Bundeskonferenz der kommunalen Frauen und Gleichstellungsbeauftragten in Potsdam

Quotierung von Gremien

Beschluss:

Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen fordert alle Landesregierungen auf, die paritätische Besetzung von Gremien gesetzlich in den Landesgesetzen zu verankern und Verstöße mit Sanktionen zu belegen. Für die Besetzung von Aufsichtsräten sollen landesweite Datenbanken eingerichtet werden.

Begründung:

Im schleswig-holsteinischen Gleichstellungsgesetz vom 13.12.1994 (GstG) gibt es zum Beispiel mit §15 „Gremienbesetzung“ eine gesetzliche Regelung, die die paritätische Besetzung der Gremien verlangt.

Die Einhaltung der Gesetzesvorgaben scheidet jedoch in der praktischen Umsetzung – trotz eindeutigem Rechtsgutachten und sogar entsprechendem Auftrag in der Landesverfassung Schleswig-Holsteins.

Wir halten deshalb eine entsprechend deutliche Regelung in allen Landesgleichstellungsgesetzen für notwendig, die gleichermaßen die Sanktionen bei Nichteinhaltung benennt.

Auf Landesebene einzurichtende Datenbanken von Frauen, die Aufsichtsratspositionen in kommunalen Gesellschaften oder Gesellschaften des Landes wahrnehmen wollen, sind einzurichten, um die politischen VertreterInnen bei der Umsetzung des Gesetzes zu unterstützen.

¹ §15 GstG: Gremienbesetzung

(1) Bei Benennungen und Entsendungen von Vertreterinnen und Vertretern für Kommissionen, Beiräte, Ausschüsse, Vorstände, Verwaltungs- und Aufsichtsräte sowie für vergleichbare Gremien, deren Zusammensetzung nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt ist, sollen Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigt werden. Bestehen Benennungs- oder Entsendungsrechte nur für eine Person, sollen Frauen und Männer alternierend berücksichtigt werden, wenn das Gremium für jeweils befristete Zeiträume zusammengesetzt wird; anderenfalls entscheidet das Los. Bestehen Benennungs- oder Entsendungsrechte für eine ungerade Personenzahl, gilt Satz 2 entsprechend für die letzte Person.

(2) Sind Organisationen, die nicht Träger der öffentlichen Verwaltung sind, oder sonstige gesellschaftliche Gruppierungen zur Benennung oder Entsendung von Mitgliedern für öffentlich-rechtliche Beschluss- oder Beratungsgremien berechtigt, gilt Absatz 1 entsprechend.

¹ §6 der Landesverfassung Schleswig-Holstein vom 13.5.2008:

Die Förderung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ist Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der anderen Träger der öffentlichen Verwaltung. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass Frauen und Männer in kollegialen öffentlich-rechtlichen Beschluss- und Beratungsorganen zu gleichen Anteilen vertreten sind.